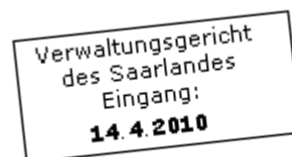


Florian Feurig
Postfach 112
66666 Saarheim

14. April 2010



An die 1. Kammer des
Verwaltungsgerichts des Saarlandes
Kaiser-Wilhelm-Straße 15
66740 Saarlouis

1 K 188/10

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Richterin!

Für Ihre Mitteilung danke ich Ihnen. Ich bitte zu entscheiden, dass die Sicherstellungsverfügung und die Verwahrungsverfügung rechtswidrig sind, wie ich schon in der Klage begründet habe.

Eine Anschrift kann ich Ihnen derzeit leider nicht mitteilen. Ich wohne seit meiner Entlassung aus der Untersuchungshaft am 12. März 2010 wieder unter der „Neuen Brück“, weil die Stadt mir keinen Platz in einer Obdachlosenunterkunft gibt und ich im Übrigen kein Einkommen habe, um die exorbitanten Forderungen von Wohnungsvermietern erfüllen zu können. Ich hole meine Post aber regelmäßig aus dem Postfach im Hauptpostamt von Saarheim ab, so dass ich immer erreichbar bin. Ich verzichte auch auf mündliche Verhandlung, weil die Fahrkarte nach Saarlouis zu teuer ist. Von diesem Brief lege ich wunschgemäß noch eine Fotokopie bei.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Feurig